

Was kleine und mittelständische Unternehmen jetzt unbedingt wissen müssen

Die bisherige Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen wird bis zum 03.06.2021 verlängert.

Die Bundesregierung hat direkt nach dem Beginn des Lockdown die Unternehmen mit Maßnahmen wie der Soforthilfe und KfW-Sonderprogrammen unterstützt.

Mit der „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ gibt es eine weitere Bundesförderung, die die Existenz von gefährdeten Unternehmen, Soloselbständigen, Angehörigen der freien Berufe und Organisationen aller Branchen sichern soll.

- Die Überbrückungshilfe I (Phase 1) umfasst die Fördermonate im Zeitraum Juni bis August 2020.
- Die Überbrückungshilfe II (Phase 2) umfasst die Fördermonate im Zeitraum September bis Dezember 2020.
- Die Überbrückungshilfe III (Phase 3) umfasst die Fördermonate im Zeitraum Januar bis Juni 2021 und beinhaltet auch die Neustarthilfe für Soloselbständige (siehe unten 11).

Achtung: Die Beantragung kann ausschließlich online über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte erfolgen. Ausnahme: Soloselbständige sind künftig bis zu einem Betrag von 5.000 € unter besonderen Identifizierungspflichten (siehe unten 11) direkt antragsberechtigt (also auch ohne Einschaltung z.B. von Steuerberatern usw.).

- Für die Fördermonate Juni bis August 2020 (Phase 1) war Antragsfrist der 09.10.2020. Änderungsanträge können bis einschließlich 30.11.2020 gestellt werden.
- Für die Fördermonate September bis Dezember 2020 (Phase 2) kann der Antrag seit 20.10.2020 bis zum 31.01.2021 gestellt werden.
- Für die Fördermonate Januar bis Juni 2021 (Phase 3) ist noch keine Antragsfrist veröffentlicht.

Die Überbrückungshilfe ist im Wege der Billigkeit als freiwilliger Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten vorgesehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung.

1) Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- Kleinere und mittlere Unternehmen (mind. 1 Beschäftigter am Stichtag 29.02.2020)
- für Phase 3 auch alle Unternehmen bis maximal 500 Mio. € Jahresumsatz in Deutschland
- Soloselbständige im Haupterwerb
- Freiberufler im Haupterwerb
- Gemeinnützige wirtschaftlich tätige Unternehmen und Organisationen
- Profisportvereine der unteren Ligen

- Landwirtschaftliche Betriebe (nur Urproduktion)
- Vermieter im Haupterwerb

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren
- Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 gemäß EU-Definition in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden
- Unternehmen, die ab dem 01.11.2019 gegründet worden sind
- Selbständige im Nebenerwerb

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen, mit Ausnahme von Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2) Erhebliche Umsatzausfälle durch Corona-bedingte Schließungen oder Auflagen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsberechtigte seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen musste.

a) Überbrückungshilfe I – Phase 1

Die Voraussetzung für eine Förderung liegen vor, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Bei gemeinnützigen Organisationen ist statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.

Unternehmen gegründet bis März 2019	Umsatz April + Mai 2020	< 60%	Umsatz April + Mai 2019
Unternehmen gegründet zwischen 01.04.2019 und 31.10.2019	Umsatz April + Mai 2020	< 60%	Umsatz November + Dezember 2019
Gemeinnützige Unternehmen	Einnahmen April + Mai 2020	< 60%	Einnahmen April + Mai 2019
Gemeinnützige Unternehmen gegründet zwischen 01.04.2019 und 31.10.2019	Einnahmen April + Mai 2020	< 60%	Einnahmen November + Dezember 2019

Der Begriff Umsatz richtet sich dabei nach den Umsätzen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden.

b) Überbrückungshilfe II – Phase 2

Zur Antragstellung sind Antragsteller berechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30%

im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Eine Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 wurde beschlossen für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten.

3) Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren Kosten gemäß der folgenden Liste:

- Nr. 1: Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- Nr. 2 Weitere Mietkosten (Fahrzeuge und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils)
- Nr. 3: Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Nr. 4: Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Nr. 5: Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Nr. 6: Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Nr. 7: Grundsteuern
- Nr. 8: Betriebliche Lizenzgebühren
- Nr. 9: Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Nr. 10: Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Nr. 11: Kosten für Auszubildende
- Nr. 12: Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
- Nr. 13: Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

„Andere feste Ausgaben“ im Sinne der Nr. 9 sind z.B.

- Kosten für Telekommunikation (Telefon, Internet, Server, Rundfunkbeitrag usw.)
- Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung usw.
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW
- Monatliche Kosten für externe Dienstleister (Finanz- und Lohnbuchhaltung, laufende Beratung, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste)
- IHK-Beitrag, weitere Mitgliedsbeiträge
- Kontoführungsgebühren

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein.

Ab Phase 3 werden auch folgende Kosten (teilweise rückwirkend) anerkannt:

- Kosten für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €.
- Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019.
- Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent.
- Branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche: Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

4) Förderzeitraum der Überbrückungshilfe I bis III

Die Förderung wird im Rahmen der Überbrückungshilfe I für die Monate Juni, Juli und August 2020 gewährt. Die Überbrückungshilfe II wird für die Förderung der Monate September, Oktober, November und Dezember 2020 gewährt. Die Überbrückungshilfe III wird für die Förderung der Monate Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 2021 gewährt. Sie wird für jeden einzelnen Monat gesondert berechnet.

5) Förderquote

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt ab von der (geschätzten) Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderungszeitraum (also im jeweiligen Fördermonat Juni, Juli, und August 2020 für die Überbrückungshilfe I bzw. September, Oktober, November, Dezember 2020 für die Überbrückungshilfe II bzw. Januar, Februar, März, April, Mai, Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III) gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat.

Für jeden Monat ist zunächst zu schätzen, wie hoch der Umgangsrückgang ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs im jeweiligen Monat bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden.

Wurde ein Unternehmen zwischen dem 01.06.2019 und dem 31.10.2019 gegründet, sind zum Nachweis des Umsatzrückgangs in den Monaten Juni bis August 2020 als Vergleichsmonate Dezember 2019 bis Februar 2020 heranzuziehen.

Für die Überbrückungshilfe I – Phase 1 gilt:

Umsatzeinbruch im Fördermonat (Juni, Juli, August 2020)	Erstattung der Fixkosten für den Fördermonat (Juni, Juli, August)
Mehr als 70 %	80 %
Zwischen 50 % und 70 %	50 %
Zwischen 40 % und 50 %	40 %

Liegt der Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei mehr als 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Für die Überbrückungshilfe II – Phase 2 gilt:

Umsatzeinbruch im Fördermonat (September, Oktober, November, Dezember 2020)	Erstattung der Fixkosten für den Fördermonat (September, Okto- ber, November, Dezember)
Mehr als 70 %	90 %
Zwischen 50 % und 70 %	60 %
Zwischen 30 % und 50 %	40 %

6) Grenzen der Förderung

Die Überbrückungshilfe wird mittels Förderquote und förderfähiger Fixkosten für jeden einzelnen Fördermonat berechnet. Dabei sind die Grenzen der Regelförderung zu beachten.

a) Überbrückungshilfe I – Fördermonate Juni bis August 2020

Diese Grenzen beziehen sich auf den gesamten Förderzeitraum Juni bis August 2020

Regelförderung	
Anzahl der Beschäftigten	Erstattungsbetrag für 3 Monate
Bis zu 5 Beschäftigte	9.000,00 €
Bis zu 10 Beschäftigte	15.000,00 €
Mehr als 10 Beschäftigte	150.000,00 €

Diese Regelförderung kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Grundlage der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch wäre wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesem Fall werden über die Regelförderung hinaus noch nicht berücksichtigte Fixkosten teilweise erstattet.

Förderung bei begründeter Ausnahme	
Umsatzausfall im Fördermonat	Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten
40 % bis 70 %	40 %
Über 70 %	60 %

b) Überbrückungshilfe II – Fördermonate September bis Dezember 2020

Die maximale Förderung beträgt 50.000,00 € pro Monat beziehungsweise maximal 200.000,00 € für vier Monate. Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten maximal 9.000,00 €, mit bis zu 10 Beschäftigten maximal 15.000,00 € förderfähig sind, entfällt.

c) Überbrückungshilfe III – Fördermonate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni 2021

Die maximale Förderung beträgt 200.000,00 € pro Monat. Die Antragsberechtigung wird nicht mehr auf KMU beschränkt. Antragsberechtigt sind nunmehr alle Unternehmen bis maximal 500 Mio. € Jahresumsatz in Deutschland.

d) Allgemein

Die Personalkosten werden in der Überbrückungshilfe mit einer Pauschale erstattet. Diese wird auf 20 % (der förderfähigen Fixkosten) erhöht. (bisher 10 %).

Bei der Schlussabrechnung sind künftig Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen.

7) Verbundene Unternehmen

Für rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, einschließlich Betriebsaufspaltungen, gilt eine Ausnahmen zur Förderhöchstgrenze. Diese können Überbrückungshilfe insgesamt, d.h. für alle Unternehmen zusammen, nur bis zu einer Höhe von 150.000,00 € für drei Monate beantragen. Gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind von diesem Konsolidierungsgebot ausgenommen.

8) Nachträglich Nachweise liefern

a) Umsatzeinbruch April und Mai 2020

Sobald die endgültigen Zahlen zum Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 vorliegen, sind diese an die Fördermittelportale bzw. an die Bewilligungsstellen der Länder zu übermitteln.

Achtung! Ergibt sich aus den endgültigen Zahlen, dass entgegen der Prognose der Umsatzeinbruch von 60 % in den Monaten April und Mai 2020 nicht erreicht worden ist, ist die Überbrückungshilfe vollständig zurückzuzahlen.

b) Umsatzzahlen und Fixkosten Juni bis August 2020

Sobald die endgültigen Umsatzzahlen und die Fixkosten der einzelnen Fördermonate (Juni, Juli, August in Phase 1 bzw. September, Oktober, November, Dezember in Phase 2) vorliegen, ist eine Abrechnung zu erstellen und diese an die Fördermittelportale bzw. an die Bewilligungsstellen der Länder zu übermitteln. Ergeben sich daraus Abweichungen zu den prognostizierten Zahlen, sind zu viel erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden zu wenig erhaltene Zuschüsse nachträglich aufgestockt.

9) Antragstellung, Frist und Auszahlung

Die Antragstellung kann ausschließlich online über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte erfolgen. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden.

Fristende der Antragstellung für die Überbrückungshilfe I war der 30.09.2020. Die Auszahlungsfrist endet am 30.11.2020.

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe II erfolgt seit 20.10.2020 bis zum 31.01.2021.

Für die Antragstellung benötigt der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt von Ihnen:

- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020 (Phase 1) bzw. April bis August 2020 (Phase 2),
- Jahresabschluss 2019,

- Einkommens- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019 und
- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019,
- Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde.

Liegt der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen aus dem Jahr 2019 noch nicht vor, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden. Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei gemeinnützigen Organisationen und Vereinen hat die Plausibilitätsprüfung anhand der laufenden Buchführung zu erfolgen. Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab.

Gibt es erheblichen Änderungsbedarf zu einem Antrag der Überbrückungshilfe I der Phase 1, kann zu einem bewilligten oder teilbewilligten Antrag ein begründeter Änderungsantrag bis einschließlich 30.11.2020 gestellt werden. Dabei geht es ausschließlich um Änderungen, die zu einer Erhöhung der Billigkeitsleistung führen (zum Beispiel durch Ergänzung der förderfähigen Fixkosten oder wenn der Umsatzeinbruch wesentlich höher ist, als der im Antrag prognostizierte, oder aufgrund anderer wesentlicher neuer Erkenntnisse, die erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung verfügbar wurden). Die tatsächlich angefallenen Fixkosten und der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang werden in der Schlussabrechnung bestätigt. Für diese Anpassungen kann kein Änderungsantrag gestellt werden.

Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 (Phase 1) bzw. von April bis August 2020 (Phase 2) werden diese durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 % nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt übermittelt zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse für den betroffenen Fördermonat zurückzuzahlen. Nachzahlungen sind ausgeschlossen.

Achtung: Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

10) Steuerliche Behandlung

Der Zuschuss wird bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt.

Der Zuschuss ist in der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen.

Als sogenannter echter Zuschuss ist die Überbrückungshilfe nicht umsatzsteuerbar. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.

11) Neustarthilfe für Soloselbständige

Zum Überbrückungsgeld III gehört auch die sogenannte "Neustarthilfe für Soloselbständige". Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 % des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen.

Antragsteller, die keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, weil sie ihre selbständige Tätigkeit nach dem 01.10.2019 begonnen haben, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (01.07. bis 30.09.2020) wählen.

Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 €. Sie deckt den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 ab. Sie ist nicht zurückzuzahlen und wegen ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung o. ä. anzurechnen.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbständigen während der 7-monatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem 7-monatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 % zurückgegangen ist.

Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 % des 7-monatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 % ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen. Bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 % die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 % drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 %, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500,00 € liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug werden Nachprüfungen stattfinden.

Haben Sie Fragen und möchten Sie mit jemandem über dieses Thema sprechen? Wir sind gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihre Anfrage oder rufen Sie uns an:

Für unseren Standort Frankfurt/Main rufen Sie bitte +49 69 971 231-0 oder für unseren Standort Dresden +49 351 254 77-0 an. Sie können uns Ihr Anliegen [hier](#) per E-Mail mitteilen.

Stand: 30.11.2020